Bochumer Juristische Studien zum Zivilrecht 6

Yunyang Li

Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzung im chinesischen und deutschen Recht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Nomos

Bochumer Juristische Studien zum Zivilrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. iur. Markus Fehrenbach
Prof. Dr. iur. Jacob Joussen
Prof. Dr. iur. Arndt Kiehnle
Prof. Dr. iur. Fabian Klinck
Prof. Dr. iur. Andrea Lohse
Prof. Dr. iur. Karlheinz Muscheler
Prof. Dr. iur. Karl Riesenhuber
Jun.-Prof. Dr. iur. Frank Rosenkranz
Prof. Dr. iur. Renate Schaub
Prof. Dr. iur. Klaus Schreiber
Prof. Dr. iur. Claudia Schubert
Prof. Dr. iur. Katharina Uffmann
Prof. Dr. iur. utr. Peter A. Windel
Prof. Dr. iur. Martin Zimmermann

Band 6

Yunyang Li

Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzung im chinesischen und deutschen Recht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Nomos

Der Autor hat von Februar bis Mai 2019 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Peter A. Windel gearbeitet. Seit Mai 2019 ist er als Dozent-Postdoc an der East China University of Political Science and Law (ECUPL) in Shanghai tätig. Der Autor war Promotionsstipendiat der Institution China Scholarship Council (CSC).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5836-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-9970-9 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (RUB) als Dissertation angenommen. Bei der Rücksichtnahmepflicht handelt es sich um ein typisch deutsches rechtliches Thema. Wegen der Rechtsrezeption des deutschen Rechts in China erhält das Thema im chinesischen Privatrecht auch viel Aufmerksamkeit. Es ist daher von Bedeutung, eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen den beiden Ländern auszuführen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass China derzeit planmäßig auf der Basis der nationalen und internationalen Erfahrungen das Zivilgesetzbuch kodifiziert.

Bei der Durchführung der Untersuchung gebührt mein ganz herzlicher Dank meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. *Claudia Schubert*. Mit ihren wertvollen Vorschlägen hat sie mich sehr unterstützt. In besonders guter Erinnerung sind mir die von ihrem Lehrstuhl durchgeführten Exkursionen geblieben, die für mich sehr interessant als auch sinnvoll gestaltet waren. Ich bedanke mich auch ganz herzlich bei Herrn Prof. Dr. *Peter A. Windel* dafür, dass er schnell das Zweitgutachten erstellt hat, und dass seine Lehrveranstaltung „International Legal Dialogue" eine gute Plattform für die Rechtsvergleichung an der RUB bietet. Zu danken habe ich ferner meinem chinesischen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Baoyu Liu* von der China University of Political Science and Law (CUPL) in Peking, und Frau Prof. Dr. *Hui Huang* von der School of Transnational Law (STL) von der Peking University. Auf ihre Unterstützungen und Empfehlungen hin bin ich für das Jurastudium erfolgreich nach Deutschland gelangt.

Sehr dankbar bin ich auch meiner lieben Frau (*Yandan Yin*) und unseren Eltern. Meine Frau hatte die Stelle als Beamtin aufgegeben und ist zur Begleitung meines Studiums nach Deutschland gekommen. Unsere Eltern haben nicht nur uns aufgezogen, sie haben sich auch um die Enkelin gekümmert, dafür bin ich ihnen ganz herzlich dankbar. Ich bedanke mich auch bei den beiden Bochumer Familien *Märkisch* und *Hensel* für ihre Hilfe, dass meine Familie und ich in der Lage waren, uns erfolgreich in den deutschen Alltag zu integrieren. Ich möchte mich auch sehr bedanken bei der Institution China Scholarship Council (CSC), da ohne deren finanzielle Unterstützung ich nicht in der Lage gewesen wäre in Deutschland zu leben und zu studieren. Noch viele andere deutsche und chinesische Freun-

de, deren Namen ich hier nicht ausführlich nennen kann, haben mir beim Studium geholfen. Ihnen bin ich auch ganz herzlich dankbar.

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis 17

Teil 1. Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzungen im chinesischen Recht 21

A. Einleitung 21

B. Gegenstand der Untersuchung 23

C. Entwicklung der Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Privatrecht 34

D. Vorvertragliche Pflichten und Haftung für deren Verletzung 43

E. Vertragliche Nebenpflichten und Haftung für deren Verletzung 96

F. Nachvertragliche Pflichten und Haftung für deren Verletzung 144

G. Fazit 147

Teil 2. Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzungen im deutschen Recht 148

A. Einleitung 148

B. Untersuchungsgegenstand und Terminologie 149

C. Rücksichtnahepflichten im deutschen Recht 156

D. Haftung für Verletzung der Rücksichtnahmepflichten 223

Teil 3. Rücksichtnahmepflichten in Deutschland und China im Vergleich 247

A. Rechtsvergleichung hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung der Rücksichtnahmepflichten 247

B. Rechtsvergleichung hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung der Haftung wegen Pflichtverletzung 257

C. Rechtsvergleichung hinsichtlich der Einordnung der Rücksichtnahmepflichten 269

D. Das Verhältnis zum deliktischen Haftungsrecht 283

E. Fazit und die mögliche Entwicklung in der Zukunft 290

Anhang: Betroffene chinesische Vorschriften 297

Literaturverzeichnis I 309

Literaturverzeichnis II 323

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 17

Teil 1. Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzungen im chinesischen Recht 21

A. Einleitung 21

B. Gegenstand der Untersuchung 23
I. Definition sonstiger Verhaltenspflichten 23
II. Terminologie sonstiger Verhaltenspflichten 25
1. Nebenpflicht („附随义务“) 25
2. Schutzpflicht („保护义务“) 28
3. Stellungnahme 29
III. Abgrenzung 30
1. Abgrenzung zu den Nebenleistungspflichten 30
2. Abgrenzung zu den Sicherheitsgewährleistungspflichten 31

C. Entwicklung der Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Privatrecht 34
I. Grundsatz von Treu und Glauben in den AGZ im Jahr 1986 35
II. Kodifikation der c.i.c. und Erweiterung der Vertragspflicht durch VG im Jahr 1999 37
III. Kodifikation der „Sicherheitsgewährleistungspflicht“ durch DHG im Jahr 2009 39
IV. Zusammenfassung 42

D. Vorvertragliche Pflichten und Haftung für deren Verletzung 43
I. Vorvertragliche Pflichten 43
1. Gesetzliche Grundlage der chinesischen c.i.c 43
a) § 42 VG 43
(1) § 42 Nr. 1 VG 44
(2) § 42 Nr. 2 VG 45
(3) § 42 Nr. 3 VG 48
b) § 43 VG 52
c) § 58 S. 2 VG 55

d) Zusammenfassung 57
2. Entstehen und Erlöschen vorvertraglicher Pflichten 58
a) Entstehen vorvertraglicher Pflichten 58
b) Erlöschen vorvertraglicher Pflichten 59
3. Schutzinteressen vorvertraglicher Pflichten 61
II. Fallgruppen der c.i.c 63
1. Schäden wegen des Nichtzustandekommens des Vertrags 63
2. Schäden wegen der Unwirksamkeit des Vertrags 64
a) Unwirksamkeit beim Fehlen an verwaltungsrechtlicher Prüfung und Genehmigung 64
b) Unwirksamkeit wegen fehlender Genehmigung 65
3. Schäden wegen der Nichtigkeit des Vertrags 68
a) Nichtigkeit im engeren Sinne 69
b) Nichtigkeit wegen der Anfechtung 71
4. Schäden trotz der Wirksamkeit des Vertrags 73
5. Ersatz von Körper- und Eigentumsschäden 75
III. Rechtsfolgen für Verletzung vorvertraglicher Pflichten 79
1. Schadensersatz 79
a) Voraussetzungen des Schadensersatzes 80
(1) Verletzung der vorvertraglichen Pflichten 80
(2) Schäden wegen der Verletzung berechtigten Vertrauens 80
(3) Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden 82
(4) Vertretenmüssen 82
b) Umfang des Schadensersatzes und Mitverschulden 84
(1) Vertrauensinteresse 85
(2) Integritätsinteresse 86
(3) Erfüllungsinteresse 86
(4) Mitverschulden 90
2. Weitere Erfüllung vorvertraglicher Pflicht 90
3. Rückgabe von Vermögensgütern 91
4. Rücktritt 93
5. Zusammenfassung 94
IV. Zusammenfassung 95

E. Vertragliche Nebenpflichten und Haftung für deren Verletzung 96
I. Vertragliche Nebenpflichten während der Vertragserfüllung 96
1. Nebenpflichten regelnde Generalklausel 96
a) § 60 Abs. 2 VG 96
b) Verhältnis zu § 60 Abs. 1 VG 99
2. Funktionen der vertraglichen Nebenpflichten 101
a) Hilfsfunktion 101
b) Schutzfunktion 101
3. Einteilung der vertraglichen Nebenpflichten ihrem Inhalt nach 102
a) Benachrichtigungspflicht 103
b) Geheimhaltungspflicht 105
c) Unterstützungspflichten 106
d) Schutzpflichten 106
e) Zusammenfassung 109
4. Rechtsnatur der Schutzpflicht 110
a) Einordnung als vertragliche Pflicht 110
b) Einordnung als deliktische Pflicht 112
c) Andere Lehren 113
d) Stellungnahme 114
6. Zusammenfassung 117
II. Haftung für die Verletzung der „vertraglichen“ Schutzpflichten 117
1. Gesetzliche Regelung für allgemeine Vertragspflichtverletzung 118
a) Verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 107 VG 118
b) Vorhersehbarkeit des Schadens im § 113 VG 121
2. Anspruchsgrundlage des Schadensersatzes für Verletzung der vertraglichen Schutzpflicht 123
a) Abhängigkeit der Haftung für die Verletzung von Schutzpflichten vom Verschulden 123
b) Anwendbarkeit der §§ 107, 112 VG 126
3. Umfang des Schadensersatzes für Verletzung der vertraglichen Schutzpflicht 130
a) Anwendung der Vorhersehbarkeit? 130
b) Ersatz immateriellen Schadens 133

4. Rücktritt wegen der Verletzung der vertraglichen Schutzpflichten 135
a) § 94 VG als Rechtsgrundlage für den Rücktritt im geltenden Recht 135
b) Zulässigkeit des Rücktritts wegen Verletzung der Schutzpflichten 136
5. Zusammenfassung 138
III. Fallgruppen der vertraglichen Nebenpflichten 138
1. Scheitern des Vertragszwecks 139
2. Verletzung von vorhandenen Rechten, Rechtsgütern und Interessen 140
IV. Zusammenfassung 142

F. Nachvertragliche Pflichten und Haftung für deren Verletzung 144
I. Nachvertragliche Pflichten 144
II. Verletzung der nachvertraglichen Pflichten 145
III. Zusammenfassung 146

G. Fazit 147

Teil 2. Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzungen im deutschen Recht 148

A. Einleitung 148

B. Untersuchungsgegenstand und Terminologie 149
I. Untersuchungsgegenstand 149
II. Terminologie 151
1. Nebenpflichten 151
2. Schutzpflichten 152
3. Stellungnahme 154

C. Rücksichtnahepflichten im deutschen Recht 156
I. Pflichten aus einem Schuldverhältnis 156
1. Leistungspflichten aus § 241 Abs. 1 BGB 156
2. Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB 157
a) Schutzinteresse der Rücksichtnahmepflichten 157
(1) Integritätsinteresse („Rechte“ und „Rechtsgüter“) 157
(2) Vorhandenes reines Vermögen und Entscheidungsfreiheit („Interesse“) 160
(3) Zwischenergebnis 162
b) Stellung der Rücksichtnahmepflichten 162

3. Abgrenzung 165
a) Notwendigkeit der Abgrenzung 165
b) Kriterien der Abgrenzung 165
(1) Zielsetzung 166
(2) Klagbarkeit 167
(3) Betroffenheit der Hauptleistung 168
(4) Stellungnahme 169
II. Ableitung und Begründung der Rücksichtnahmepflichten 170
1. Ableitung der Rücksichtnahmepflichten 170
a) § 242 BGB 171
b) § 241 Abs. 2 BGB 173
2. Begründung der Rücksichtnahmepflichten 175
a) Allgemeines 175
(1) Sonderverbindung 175
(2) Andere Gesichtspunkte 177
b) Begründung aktiver und passiver Rücksichtnahmepflichten 178
III. Rechtsnatur der Rücksichtnahmepflichten 180
1. Vertragliche Pflicht 180
2. Gesetzliche Pflicht 182
3. Die Lehre vom einheitlichen Schutzpflichtverhältnis 183
4. Stellungnahme 185
IV. Arten der Rücksichtnahmepflichten 186
1. Schutzpflichten im engeren Sinne 186
a) Allgemeines 186
b) Schutzgegenstand 187
c) Rechtsähnlichkeit zu den Verkehrssicherungspflichten 189
d) Einzelne Schutzpflichten 190
2. Aufklärungspflichten 191
a) Allgemeines 191
b) Schutzgegenstand 193
c) Inhalt der Aufklärungspflicht 196
d) Voraussetzungen der Aufklärungspflichten 198
e) Einzelne Aufklärungspflichten 201
3. Geheimhaltungspflichten 203
V. Fallgruppen der Verletzung von Rücksichtnahmepflichten 203
1. Positive Forderungsverletzung 204
a) Schadensersatz neben der Leistung wegen Verletzung der Rücksichtnahmepflicht 204

b) Ersatz von Mangelfolgeschaden 205
2. Vorvertragliche Haftung auf Schadensersatz 210
a) Schutz der Rechte und Rechtsgüter 211
b) Schutz des Vermögens und der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit 212
(1) Vermögensschäden wegen Vertragsunwirksamkeit 212
(2) Vermögensschäden wegen Vertragswirksamkeit 215
3. Einbeziehung Dritter in das Schuldverhältnis 218
a) Vertrag (bzw. Schuldverhältnis) mit Schutzwirkung für Dritten 218
b) Vertrag mit Schutzwirkung gegen Dritten (Sachwalterhaftung) 220

D. Haftung für Verletzung der Rücksichtnahmepflichten 223
I. Schadensersatz (§ 280 Abs. 1 BGB) 223
1. Voraussetzungen 224
a) Schuldverhältnis (§ 311 BGB) 224
b) Pflichtverletzung 224
(1) Gehalt der Pflichtverletzung 224
(2) Beweislast hinsichtlich der Pflichtverletzung 226
c) Vertretenmüssen (§§ 280 Abs. 1 S. 2, 276, 278 BGB) 228
(1) Gehalt des Verschuldens 228
(2) Exkulpationen bzw. Haftungsmilderung des Schuldners 230
(3) Beweislast hinsichtlich des Vertretenmüssens 232
d) Schaden 234
2. Rechtsfolgen 235
II. Schadensersatz statt der Leistung (§§ 282 i. V. m. 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB) 237
1. Voraussetzungen 237
a) Allgemeine Voraussetzungen 237
b) Zusätzliche Voraussetzung: Unzumutbarkeit 238
2. Rechtsfolgen 240
III. Rücktritt (§ 324 BGB) 242
1. Voraussetzungen 242
a) Gegenseitiger Vertrag 242
b) Pflichtverletzung 243
c) Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag für den Gläubiger 244
2. Rechtsfolgen 245

Teil 3. Rücksichtnahmepflichten in Deutschland und China im Vergleich 247

A. Rechtsvergleichung hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung der Rücksichtnahmepflichten 247
I. Grundlegende Ausgestaltung der Rücksichtnahmepflichten im deutschen Recht 247
1. Einheitliche Regelung in § 241 Abs. 2 BGB 247
2. Der Begriff des Schuldverhältnisses 249
II. Grundlegende Ausgestaltung der Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Recht 252
1. Dreistufige Anerkennungen im „vorvertraglichen", „vertraglichen" und „nachvertraglichen" Stadium 252
2. Der Begriff des Quasi-Vertrags 254
III. Zwischenergebnis 256

B. Rechtsvergleichung hinsichtlich der grundlegenden Ausgestaltung der Haftung wegen Pflichtverletzung 257
I. Grundlegende Ausgestaltung der Haftung wegen Pflichtverletzung im deutschen Recht 258
1. Unterschiedliche Regelungen für Verletzungen von Leistungs- und Rücksichtnahmepflichten 258
2. Einheitliche Regelung für Verletzung von sämtlichen Rücksichtnahmepflichten 259
II. Grundlegende Ausgestaltung der Haftung wegen Pflichtverletzung im chinesischen Recht 260
1. Einheitliche Anspruchsgrundlagen für Verletzung von Leistungs- und Rücksichtnahmepflichten 260
2. Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für „vorvertragliche" und „vertragliche" Rücksichtnahmepflichtverletzung 264
III. Zwischenergebnis 267

C. Rechtsvergleichung hinsichtlich der Einordnung der Rücksichtnahmepflichten 269
I. Vergleich der materiellen Rechtslage 269
1. Schutzumfang des Deliktsrechts 269
2. Haftung für den Gehilfen 274
II. Vergleich der prozessualen Durchsetzung 275
1. Beweislast 275
2. Verjährung 279
III. Zwischenergebnis 280

D. Das Verhältnis zum deliktischen Haftungsrecht 283
I. Gegenseitige Ergänzungen zwischen dem deutschen Vertragsrecht und Deliktsrecht 283
1. Ergänzung des Deliktsrechts durch das Vertragsrecht bei Rücksichtnahmepflichtverletzung 283
2. Ergänzung des Vertragsrechts durch das Deliktsrecht bei Weiterfresser- bzw. Mangelfolgeschaden 284
II. Parallelität des chinesischen Vertragsrechts und Deliktsrechts 286
1. Verletzung von Rücksichtnahmepflichten 286
2. Ersatz von Mangelfolge- und Weiterfresserschäden 287
III. Zwischenergebnis 290
E. Fazit und die mögliche Entwicklung in der Zukunft 290

Anhang: Betroffene chinesische Vorschriften 297

Literaturverzeichnis I 309

Literaturverzeichnis II 323

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AT-ZGB	Allgemeiner Teil des Zivilgesetzbuchs
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BFFX	《北方法学》, 《běi fāng fǎ xué》, Northern Legal Science
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BOVG	《中华人民共和国最高人民法院公报》, 《zhonghua renmin gongheguo zuigao renmin fayuan gongbao》, (Bulletin des Obersten Volksgerichts)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-ZGB	Besondere Teile des Zivilgesetzbuchs (Entwurf)
CC	Code civil
c.i.c.	culpa in contrahendo
DFFX	《东方法学》, 《dōng fāng fǎ xué》, Oriental Law
DHG	Deliktshaftungsgesetz
Diss.	Dissertation
Einl.	Einleitung
f.	folgende
FDXB	《复旦学报》, 《fù dàn xué bào》, Fudan Journal (Social Sciences Edition)
ff.	fortfolgende
FLKX	《法律科学》, 《fǎ lǜ kē xué》, Science of Law
FLSY	《法律适用》, 《fǎ lǜ shì yòng》, Journal of Law Application
FS	Festschrift
FSYJ	《法商研究》, 《fǎ shāng yán jiū》, Studies in Law and Business
FX	《法学》, 《fǎ xué》, Law Science
FXJ	《法学家》, 《fǎ xué jiā》, The Jurist

FXLT	《法学论坛》, 《fa xue lun tan》, Legal Forum
FXYJ	《法学研究》, 《fǎ xué yán jiū》, Chinese Journal of Law
ggf.	gegebenenfalls
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HBFX	《河北法学》, 《hé běi fǎ xué》, Hebei Law Science
HNSHKX	《河南社会科学》, 《hé nán shè huì kē xué》, Henan Social Sciences
HNZFXB	《河南省政法干部管理学院学报》, 《hé nán shěng zhèng fǎ gàn bù guǎn lǐ xué yuàn xué bào》, Journal of Henan Administrative Institute of Politics and Law
HQFLPL	《环球法律评论》, 《huán qiú fǎ lǜ píng lùn》, Global Law Review
Hrsg.	Herausgeber
HZXB	《华东政法大学学报》, 《huá dōng zhèng fǎ dà xué xué bào》, Journal of the East China University of Political Science and Law
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JJDXXB	《吉林大学社会科学学报》, 《jí lín dà xué shè huì kē xué xué bào》, Jilin University Journal Social Sciences Edition
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
m. E.	meines Erachtens
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
QHFX	《清华法学》, 《qīng huá fǎ xué》, Tsinghua University Law Journal
RabelZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDXB	《中国人民大学学报》, 《zhōng guó rén mín dà xué xué bào》, Journal of Renmin University of China
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RMSF	《人民司法》, 《rén mín sī fǎ》, People ' s Judicature
Rn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
S.	Seite
SDXB	《苏州大学学报(法学版)》, 《su zhou da xue xue bao (fa xue ban)》, Journal of Soochow University(Law Edition)

SFVG	《人民法院案例选》, 《ren min fa yuan an li xuan》, Sammelung der ausgewählten Fälle des Volksgerichts,
SRG	Sachenrechtsgesetz
VersG.	Versicherungsgesetz
VG	Vertragsgesetz
Vgl.	Vergleiche
VGZ	《人民法院报》, 《ren min fa yuan bao》, Volksgerichtszeitung
VR	Volksrepublik
XH	《学海》, 《xué hǎi》, Academia Bimestrie
z. B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZFLC	《政法论丛》, 《zheng fa lun cong》, Journal of Political Science and Law
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGFX	《中国法学》, 《zhōng guó fǎ xué》, China Legal Science
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Zit.	Zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWFX	《中外法学》, 《zhōng wài fǎ xué》, Peking University Law Journal
ZZYFL	《政治与法律》, 《zhèng zhì yǔ fǎ lǜ》, Political Science and Law

Teil 1. Rücksichtnahmepflichten und Haftung für deren Verletzungen im chinesischen Recht

A. Einleitung

Das im Jahr 1999 in Kraft getretene chinesische VG hat die Vertragspflichten dadurch sehr stark ausgedehnt, dass neben der Leistungspflicht noch sonstige Verhaltenspflichten vom Gesetzgeber normiert wurden. Einerseits haben sich die Vertragspflichten im Vorhinein ausgeweitet, somit sind vor dem Abschluss bzw. Wirksamwerden des Vertrags vorvertragliche Pflichten entstanden (vor allem §§ 42, 43 VG). Andererseits haben sich die Vertragspflichten im Nachhinein ausgeweitet, damit müssen die Parteien nach der Erfüllung des Vertrags noch bestimmten Pflichten nachkommen. Damit sind nachvertragliche Pflichten entstanden (§ 92 VG). Darüber hinaus beschränken sich die Vertragspflichten während des Stadiums der Vertragserfüllung nicht auf die reinen Parteivereinbarungen; die Parteien müssen die vertragliche Nebenpflichten noch erfüllen. Damit sind vertragliche Nebenpflichten während der Erfüllung außerhalb des Vertrags entstanden (§ 60 Abs. 2 VG).

Obwohl neben den Leistungspflichten noch vielfältige sonstige Verhaltenspflichten im chinesischen VG normiert werden, gibt es allerdings im chinesischen VG keine allgemeine Norm, die allein für die Verletzungen sonstiger Verhaltenspflichten ausgestaltet worden ist, abgesehen von der Verletzung vorvertraglicher Pflichten. Das heißt, dass trotz ausdrücklicher Normierung sonstiger Verhaltenspflichten deutliche rechtsfolgenbezogene Norm für deren Verletzung fehlt. Deswegen stellt sich eine Frage, die zurzeit in China sehr stark diskutiert wird, wie die Verletzung sonstiger Verhaltenspflichten sanktioniert wird bzw. ob sie noch weiter im Rahmen des Vertragsrechts sanktioniert wird, damit sie zur Haftung für Vertragsverletzung führt, oder sie den Bereich des Vertragsrechts verlassen und nach dem Deliktsrecht sanktioniert werden soll.

Derzeit ist es chinesischen Rechtswissenschaftlern und Rechtsanwendern unklar, wie man z. B. den Fall lösen soll, dass trotz der vertragsgemäßen Erfüllung des Schuldners die Schäden wegen der Verletzung der während der Vertragserfüllung zu beachtenden sonstigen Verhaltenspflichten dem anderen Teil doch entstanden sind. Hierbei stellen sich folgende Fragen: Wie sind die Rechtsfolgen für die Verletzung sonstiger Verhaltens-

pflichten und wie sind die Voraussetzungen der Haftung? Kann die Verletzung sonstiger Verhaltenspflicht nach dem VG zur vertraglichen Haftung führen, wie die Verletzung allgemeiner Leistungspflichten? Kann und soll man die Verletzung sonstiger Verhaltenspflicht nach dem DHG sanktionieren, damit sie zur deliktischen Haftung führen? Gibt es Unterschiede zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung bei der Verletzung sonstiger Verhaltenspflichten?

Die Verletzungen sonstiger Verhaltenspflichten können nicht nur im Stadium der Vertragserfüllung eintreten, sie können aber auch im vorvertraglichen und nachvertraglichen Stadium eintreten. Was kommt als Rechtsfolge vor, wenn die vor- und nachvertraglichen Pflichten verletzt werden? Soll man die Verletzungen aller „Sonstige Verhaltenspflichten" gleich behandeln, damit sie ähnliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben? Im Bereich der „Sonstige Verhaltenspflichten" taucht folglich eine Vielzahl von Unklarheiten und Streitfragen auf, die im Folgenden dargestellt und beseitigt werden sollen.

Über oben genannte Probleme zu diskutieren, ist zurzeit besonders von Bedeutung, weil der chinesische Gesetzgeber gerade auf der Basis von vielen zivilen Einzelgesetzen das ZGB der VR China kodifiziert und die Kodifizierung des ZGB nach dem Gesetzgebungsplan im Jahr 2020 fertig sein soll.[1] Das zukünftige chinesische ZGB sollte eine wirklich systematische und wissenschaftliche *Kodifikation* des Zivilrechts sein, nicht nur ein Sammelwerk von unterschiedlichen vorhandenen zivilen Einzelgesetzen. Zu diesem Zweck muss insbesondere das Verhältnis zwischen dem Vertragsrecht und dem Deliktsrecht in einem Gesetzbuch in Bezug auf die Verletzung von sonstigen Verhaltenspflichten ernst systematisch berücksichtigt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss man erstens klarstellen, was man unter „Sonstige Verhaltenspflichten" im chinesischen Recht versteht (B. Gegenstand der Untersuchung) und wie sie sich im chinesischen Recht entwickelt haben (C. Entwicklung der Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Privatrecht). Anschließend werden vorvertragliche Pflichten und die Haftungen für deren Verletzung erörtert (D. Vorvertragliche Pflichten und die Haftungen für deren Verletzung). Danach wird auf die Probleme der vertraglichen Nebenpflichten im Stadium der Vertragserfüllung und die der Haftungen für deren Verletzung eingehen (E. Vertragliche Neben-

1 *Li, Jianguo*, Anmerkungen zu dem „Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuchs der Volksrepublik China (Entwurf)", http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/09/content_2013899.htm, zuletzt am 29.6.2018.

pflichten und die Haftungen für deren Verletzung). Im Anschluss daran werden die Fragen der nachvertraglichen Pflichten und die Sanktion für deren Verletzung diskutiert (F. Nachvertragliche Pflichten und die Haftung für deren Verletzung). Nachdem sonstige Verhaltenspflichten im Vertragsrecht ausgeführt worden sind, werden schließlich Fazits aus der Untersuchung gezogen (G. Fazit).

B. Gegenstand der Untersuchung

I. Definition sonstiger Verhaltenspflichten

Obwohl sonstige Verhaltenspflichten schon an unterschiedlichen Stellen des VG normiert sind, fehlt aber dafür immer noch eine einheitliche Definition. Üblicherweise ist sonstige Verhaltenspflicht von Leistungspflicht zu unterscheiden.[2] Eine rechtsfolgenbezogene grundlegende Abgrenzung zwischen Leistungspflichten und sonstigen Verhaltenspflichten liegt im chinesischen VG aber nicht vor, weil zum Auffinden der konkret in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen im VG für die Vertragsverletzung nicht nach der konkret verletzten Pflicht zu differenzieren ist. Im VG sind die Anspruchsgrundlagen nur allgemein für die Vertragsverletzung geregelt. Die Verletzungen aller Vertragspflichten sind grundsätzlich danach gleich zu behandeln. Die allgemeinen Anspruchsgrundlagen, wie z. B. die Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatzanspruch (§ 107 VG) und zum gesetzlichen Rücktritt (§ 94 VG) gelten grundsätzlich gleichmäßig für alle Pflichtverletzungen. Keine extra für die Verletzung von sonstigen Verhaltenspflichten geltende allgemeine Anspruchsgrundlage lässt sich im VG finden. Daher muss der chinesische Rechtsanwender die Abgrenzungsprobleme zwischen Leistungspflichten und sonstigen Verhaltenspflichten eigentlich nicht treffen. Der chinesische Rechtsanwender braucht nur ggf. im Schuldverhältnis der Parteien sonstige Verhaltenspflichten bzw. deren Verletzung nach den Umständen des Einzelfalls herauszufinden und festzustellen, damit die Interessen des Geschädigten im Rahmen des Vertragsrechts geschützt werden können.

---

2 *Cui, Jianyuan* (Hrsg.), Vertragsrecht, S. 85 (崔建远主编，《合同法》， 第 85 页; cuī jiàn yuǎn zhǔ biān, 《hé tóng fǎ》, di 85 ye); *Han, Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 121 (韩世远，《合同法学》， 第 121 页; hán shì yuǎn, 《hé tóng fǎ xué》, di 121 ye); *Wang, Liming*, Vertragsrechts Bd. 1, S. 393 (王利明，《合同法研究》 (第一卷)，第 393 页; wáng lì míng, 《hé tóng fǎ yán jiū》 (dì yī juàn)，di 393 ye).

Die Abgrenzung zur Leistungspflicht muss er im Gegensatz zum deutschen Rechtsanwender bei der Rechtsanwendung nicht vornehmen. Gerade aus diesem Grund ist keine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Definition sonstiger Verhaltenspflichten im chinesischen Kontext zu finden. Das VG hat doch sonstige Verhaltenspflichten z. B. während der Vertragserfüllung ausdrücklich normiert (§ 60 Abs. 2 VG), aber viel helfen kann dies bei der Definition sonstiger Verhaltenspflicht auch nicht. Denn die in § 60 Abs. 2 VG vorgesehenen vertragliche Nebenpflichten umfassen nach der Auslegung von Wissenschaftlern auch die leistungsbezogene Nebenpflichten (Nebenleistungspflicht), die nicht zur sonstigen Verhaltenspflichten zählen. Dies kann man aus der Beschreibung der Funktionen der in § 60 Abs. 2 VG geregelten vertraglichen Nebenpflichten gut erkennen. Die vertraglichen Nebenpflichten dienen nach der Lehre sowohl der Absicherung des Vertragszwecks als auch dem Schutz der vorhandenen Rechtsgüter.[3] Folglich muss man zur Definition sonstiger Verhaltenspflichten das deutsche Recht hinzuziehen, aus dem solche Verhaltenspflichten stammen.

Die sonstigen Verhaltenspflichten im deutschen Recht werden 2002 durch die Schuldrechtsreform in § 241 Abs. 2 BGB eindeutig normiert. Danach sind sonstige Verhaltenspflichten die Pflichten, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen. Diese Pflichten stehen den Leistungspflichten des § 241 Abs. 1 BGB gegenüber. Das kann aus der äußeren Struktur der Vorschrift innerhalb des § 241 BGB erkannt werden. Für die Verletzung von Leistungspflichten und sonstigen Verhaltenspflichten gelten abgesehen vom Schadensersatzanspruch neben Leistung aus § 280 Abs. 1 BGB verschiedene Anspruchsgrundlagen. Wegen der gesetzlichen Trennung und rechtsfolgenbezogenen Differenzierung zwischen Leistungspflichten und sonstigen Verhaltenspflichten muss jeder deutsche Rechtsanwender die Abgrenzung sonstiger Verhaltenspflichten zu den Leistungspflichten, insbesondere zu den Nebenleistungspflichten (auch als leistungsbezogene Nebenpflichten genannt) vornehmen. Eine saubere gesetzliche Abgrenzung zwischen Leistungspflicht und sonstiger Verhaltenspflicht liegt im deutschen Recht vor. Im deutschen Recht greifen die Leistungsstörungsregelungen der §§ 280, 281, 283, 311a, 323, 326 BGB, wenn die Leistungspflichten verletzt werden. Werden hingegen die

---

3 Siehe *Cui*, *Jianyuan*, AT zum Vertragsrecht, Bd. 1 S. 242 (崔建远, 《合同法总论》(上卷), 第 242 页; cuī jiàn yuǎn, 《hé tóng fǎ zǒng lùn》 (shàng juàn), di 242 ye); *Han*, *Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 122 (韩世远, 《合同法学》, 第 122 页; hán shì yuǎn, 《hé tóng fǎ xué》, di 122 ye).

Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt, so ergeben sich die Rechtsfolgen allein aus den §§ 280, 282, 324 BGB.[4] Nach der Vorstellung des Reformgesetzgebers sollen die Pflichten aus § 241 Abs. 2 BGB nur nicht leistungsbezogene Nebenpflichten erfassen; leistungsbezogene Nebenpflichten sollen hingegen vom Anwendungsbereich des § 241 Abs. 1 BGB bzw. § 242 BGB (str.) erfasst werden.[5]

Die Definition der in § 241 Abs. 2 BGB geregelten Verhaltenspflicht gilt auch für die des Untersuchungsgegenstands im chinesischen Recht. Solche „Sonstige Verhaltenspflichten" lassen sich getrennt in drei verschiedenen Vertragsstadien im chinesischen VG finden. Die vorvertraglichen Pflichten sind in §§ 42, 43, 58 S. 2 VG geregelt bzw. indirekt anerkannt. Die nachvertraglichen Pflichten sind in § 92 VG geregelt. In der Zwischenzeit sind vertragliche Nebenpflichten in § 60 Abs. 2 VG zu erkennen. Obwohl § 60 Abs. 2 VG die reinen nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht (Schutzpflichten im engeren Sinne) im Rahmen eines Vertragsverhältnisses wörtlich nicht ausdrücklich aufgelistet hat, hat der Gesetzgeber im Wortlaut von § 60 Abs. 2 VG „unter Wahrung von Treu und Glauben" angewendet. Das heißt, dass die nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten mithilfe Treu und Glauben dennoch von § 60 Abs. 2 VG abgeleitet werden können.

II. Terminologie sonstiger Verhaltenspflichten

Die in § 241 Abs. 2 BGB angesprochenen sonstigen Verhaltenspflichten werden zwar im deutschen Recht z. T. auch als Nebenpflichten oder Schutzpflichten bezeichnet, diese Bezeichnungen sind allerdings im chinesischen Kontext nicht völlig zutreffend.

1. Nebenpflicht („附随义务")

Die Definition der Nebenpflicht ist im chinesischen Recht umstritten. Obwohl es Stimmen gibt, dass sich der Begriff der Nebenpflicht nicht auf die Erfüllungsphase des Vertrags beschränken soll,[6] sprechen die meisten

---

4 Siehe *Madaus*, Jura 2004, 289, 289.

5 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6040, S. 141.

6 *Jiang, Shuming,* FSYJ 2000 (2), 65, 65 (姜淑明, 《法商研究》 2000 年第 2 期, 第 65, 65 页; jiāng shū míng, 《fǎ shāng yán jiū》 2000 nián dì 2 qī, di 65, 65 ye); *Zhang, Chunpu,* HBFX 2001 (3), 45, 46 (张春普, 《河北法学》 2001 年第 3 期, 第

Rechtswissenschaftler sich dafür aus, dass als Nebenpflichten nur die Pflichten bezeichnet werden, die während der Erfüllung des Vertrags entstanden sind,[7] weil die vertragliche Nebenpflicht während der Vertragserfüllung und die vor- und nachvertragliche Pflicht hinsichtlich der Funktion und der Haftung wegen Pflichtverletzung unterschiedlich sind.[8] Darüber hinaus haben die Nebenpflichten und die vor- und nachvertragliche Pflicht verschiedene Grundlagen; die vertraglichen Nebenpflichten basieren auf dem vereinbarten Vertrag zwischen den Parteien, die vor- und nachvertraglichen Pflichten stammen dagegen aus gesetzlichen Regelungen.[9] Die Nebenpflichten begleiten also die Leistungspflicht, die vorvertraglichen (§§ 42, 43 VG) und nachvertraglichen (§ 92 VG) Pflichten werden entsprechend nicht unter Nebenpflichten erfasst.[10]

Die drei Begriffe sonstiger Verhaltenspflichten (vorvertragliche Pflichten, nachvertragliche Pflichten und Nebenpflichten), die an drei unterschiedlichen Stellen des VG angesprochen werden, werden meistens in der Literatur nebeneinandergestellt.[11] Das Oberste Volksgericht hat durch die Bestätigung einer Entscheidung des Oberen Volksgerichts der Provinz

---

45, 46 页; zhāng chūn pǔ, 《hé běi fǎ xué》 2001 nián dì 2 qī, di 45, 46 ye); Oberes Volksgericht der Provinz Hunan 31.3.2014 Az. (2014) 湘高法民二终字第 10 号.

7 *Chi, Ying*, ZZYFL 2011 (7), 128, 134 (迟颖, 《政治与法律》 2011 年第 7 期, 第 128, 134 页; chí yǐng, 《zhèng zhì yǔ fǎ lǜ》 2011 nián dì 7 qī, di 128, 134 ye); *Dao, Wen*, FX 1999 (10), 23, 24 (道文, 《法学》 1999 年第 10 期, 第 23, 24 页; dào wén, 《fǎ xué》 1999 nián dì 10 qī, di 23, 24 ye); *Han, Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 121 (韩世远, 《合同法学》, 第 121 页; hán shì yuǎn, 《hé tóng fǎ xué》, di 121 ye).

8 *Dao, Wen*, FX 1999 (10), 23, 24 (道文, 《法学》 1999 年第 10 期, 第 23, 24 页; dào wén, 《fǎ xué》 1999 nián dì 10 qī, di 23, 24 ye).

9 *Chi, Ying*, ZZYFL 2011 (7), 128, 134 (迟颖, 《政治与法律》 2011 年第 7 期, 第 128, 134 页; chí yǐng, 《zhèng zhì yǔ fǎ lǜ》 2011 nián dì 7 qī, di 128, 134 ye).

10 *Fan, Jun*, FDXB 2006 (1), 136, 140 (范军, 《复旦学报》 2006 年第 1 期, 第 136, 140 页; fàn jun, 《fù dàn xué bào》 2006 nián dì 1 qī, di 136, 140 ye).

11 *Chi, Ying*, ZZYFL 2011 (7), 128, 134 (迟颖, 《政治与法律》 2011 年第 7 期, 第 128, 134 页; chí yǐng, 《zhèng zhì yǔ fǎ lǜ》 2011 nián dì 7 qī, di 128, 134 ye); *Han, Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 121 (韩世远, 《合同法学》, 第 121 页; hán shì yuǎn, 《hé tóng fǎ xué》, di 121 ye). Die Gegenansicht meint, dass die Nebenpflichten des Vertrags nach dem Zeitpunkt der Vertragsabwicklung in vorvertragliche Pflicht (vor dem Wirksamwerden des Vertrags), nachvertragliche Pflicht (nach der Erfüllung des Vertrags) und vertragliche Nebenpflicht (nach dem Wirksamwerden des Vertrags bis dem Ende der Vertragserfüllung) unterteilt werden können, siehe *Jiang, Shuming*, FSYJ 2000 (2), 65, 65 (姜淑明, 《法商研究》 2000 年第 2 期, 第 65, 65 页; jiāng shū míng, 《fǎ shāng yán jiū》 2000 nián dì 2 qī, di 65, 65 ye).

Hebei die Ansicht geäußert, dass man unter den Nebenpflichten weder die vorvertraglichen Pflichten noch die nachvertraglichen Pflichten versteht, sondern die Pflichten, die während der Vertragserfüllung auftauchen.[12] Der Begriff der Nebenpflichten ist also in China im engeren Sinne zu verstehen und kann vorvertragliche und nachvertragliche Pflichten nicht umfassen. Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das chinesische Privatrecht den Grundbegriff des Schuldverhältnisses nicht, denn ein allgemeines Schuldrecht fehlt in China. Daher passt der Terminus „Nebenpflichten" im chinesischen Recht zu „Sonstige Verhaltenspflichten" in Sinne des § 241 Abs. 2 BGB nicht.

Gegen die Nebenpflicht als ein Oberbegriff sonstiger Verhaltenspflichten spricht ferner das Argument, dass der Begriff der Nebenpflichten so umfassend ist, dass alle anderen Pflichten außer der Hauptleistungspflicht darunter fallen können.[13] Die Nebenpflichten lassen sich daher wiederum im deutschen Recht in leistungsbezogene und nicht leistungsbezogene Nebenpflichten unterteilen.[14] Der Begriff der Nebenpflicht wird im chinesischen Recht auch so in diesem (weiteren) Sinne verstanden[15] und in leistungsbezogene und nicht leistungsbezogene Nebenpflichten unterteilt.[16] Nur die nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten zählen zum Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Dieser Unterschied ist bei der Untersuchung der in § 60 Abs. 2 VG geregelten Nebenpflichten besonders zu beachten. Bei den in § 60 Abs. 2 VG geregelten Pflichten sprechen Rechtswissenschaftler nur allgemein von Nebenpflichten.[17] Man unterscheidet darunter also nicht weiter, was für eine Nebenpflicht genau hier regelt ist. Der

---

12 Siehe Oberstes Volksgericht 22.5.2012 Az. (2012) 民二终字第 44 号.

13 Die verwirrenden Pflichten aus dem Schuldverhältnis, die nicht Hauptleistungspflichten sind, werden in Abgrenzung zu den Hauptleistungspflichten als Nebenpflichten bezeichnet, siehe *Madaus*, Jura 2004, 289, 290. Zur chinesischen Literatur siehe *Li, Hao,* HQFLPL 2009 (5), 113 ff. (李昊, 《环球法律评论》 2009 年第 5 期, 第 113 页以下; lǐ hào, 《huán qiú fǎ lǜ píng lùn》 2009 nián dì 5 qī, di 113 ye yi xia)

14 *Madaus*, Jura 2004, 289, 290.

15 Vgl. *Cui, Jianyuan*, AT zum Vertragsrecht, Bd. 1 S. 242 (崔建远, 《合同法总论》 (上卷), 第 242 页; cuī jiàn yuǎn, 《hé tóng fǎ zǒng lùn》 (shàng juàn), di 242 ye); *Han, Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 122 (韩世远, 《合同法学》, 第 122 页; hán shì yuǎn, 《hé tóng fǎ xué》, di 122 ye).

16 *Wang, Hongliang,* Schuldrecht AT, S. 200 (王洪亮, 《债法总论》, 第 200 页; wáng hóng liàng, 《zhài fǎ zǒng lùn》, di 200 ye).

17 *Cui, Jianyuan*, AT zum Vertragsrecht, Bd. 1 S. 240 (崔建远, 《合同法总论》 (上卷), 第 240 页; cuī jiàn yuǎn, 《hé tóng fǎ zǒng lùn》 (shàng juàn), di 240 ye); *Han, Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 122 (韩世远, 《合同法学》, 第 122 页; hán shì yuǎn, 《hé tóng fǎ xué》, di 122 ye).

chinesische Rechtanwender hat zwar keinen Grund, die leistungsbezogenen und die nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten zu begrenzen.[18] Um den Untersuchungsgegenstand einheitlich zu halten, ist es aber in der Untersuchung erforderlich, die beiden zu unterscheiden.

2. Schutzpflicht („保护义务“)

Bei den sonstigen Verhaltenspflichten sprechen nicht wenige unter Einfluss des deutschen Rechts auch von Schutzpflichten als Oberbegriff.[19] Im chinesischen Recht ist es aber m. E. nicht ganz zutreffend, von Schutzpflichten zu sprechen, denn im Vergleich zu deutschem Recht ist der Begriff der Schutzpflicht im chinesischen Recht nur im engeren Sinne zu verstehen. Darunter versteht man nur die Pflicht, persons- und vermögensbezogene Rechte und Interessen („人身财产权益“, Pinyin: „ren shen cai chan quan yi“) zu schützen.[20] Die Schutzpflicht im chinesischen Recht beschränkt sich zwar nicht auf das Erfüllungsstadium des Vertrags, sondern sie kann auch im vorvertraglichen Stadium bestehen.[21] Aber sie kann inhaltlich die Benachrichtigungs- und Geheimhaltungspflichten nicht erfassen. Die Schutzpflicht wird im chinesischen Recht wie die Benachrichtigungspflicht, die Geheimhaltungspflicht und die Unterstützungspflicht als eine Unterteilung von Nebenpflicht des Vertrags angesehen.[22]

---

18 Siehe oben B.I (Da der Text der Arbeit aus drei Teilen besteht, beziehen sich die Verweise in den Anmerkungen regelmäßig auf den aktuellen Teil des Textes.).

19 Vgl. *Chi, Weiming*, QHFX 2015 (6), 79, 79 (郗伟明，《清华法学》 2015 年第 6 期, 第 79, 79 页；chī wěi míng,《qīng huá fǎ xué》 2015 nián dì 6 qī, di 79, 79 ye); *Wang, Wensheng*, ZGFX 2015 (4), 206, 207 (王文胜,《中国法学》 2015 年第 4 期，第 206, 207 页; wáng wén shèng,《zhōng guó fǎ xué》 2015 nián dì 4 qī, di 206, 207 ye).

20 *Chi, Weiming*, QHFX 2015 (6), 79, 81 (郗伟明，《清华法学》 2015 年第 6 期, 第 79, 81 页；chī wěi míng,《qīng huá fǎ xué》 2015 nián dì 6 qī, di 79, 81 ye); *Wang, Wensheng*, ZGFX 2015 (4), 206, 207 (王文胜,《中国法学》 2015 年第 4 期，第 206, 207 页; wáng wén shèng,《zhōng guó fǎ xué》 2015 nián dì 4 qī, di 206, 207 ye).

21 *Chi, Weiming*, QHFX 2015 (6), 79, 91 (郗伟明，《清华法学》 2015 年第 6 期, 第 79, 91 页；chī wěi míng,《qīng huá fǎ xué》 2015 nián dì 6 qī, di 79, 91 ye); *Zhu, Xiaozhe*, ZWFX 2015 (5), 1125, 1127 (朱晓喆,《中外法学》 2015 年第 5 期, 第 1125，1127 页；zhū xiǎo zhé,《zhōng wài fǎ xué》 2015 nián dì 5 qī, di 1125, 1127 ye).

22 *Han, Shiyuan*, Vertragsrecht, S. 122 f. (韩世远,《合同法学》，第 122 页以下; hán shì yuǎn,《hé tóng fǎ xué》, di 122 ye yi xia); *Han, Shiyuan*, AT zum Vertragsrecht, S. 248 f. (韩世远,《合同法总论》, 第 248 页以下; hán shì yuǎn,《hé

Die „Schutzpflichten“ stellen im deutschen Recht meist quasi einen Oberbegriff dar, der alle sonstigen Verhaltenspflichten aus § 241 Abs. 2 BGB umfasst. Der Umfang der Schutzpflichten im deutschen Recht ist also viel weiter als im chinesischen Recht. Bei der Untersuchung der Rechtsvergleichung muss man also darauf achten, dass der Inhalt desselben Begriffs „Schutzpflichten“ unterschiedlich zu verstehen ist, obwohl sie dasselbe „Gewand“ tragen.

3. Stellungnahme

Zuerst muss nochmal klargestellt werden, dass der Untersuchungsgegenstand der Arbeit die Verhaltenspflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB ist. Die in § 241 Abs. 2 BGB angesprochenen Pflichten an sich haben im deutschen Recht auch keine völlig einheitliche Terminologie. Sie werden z. B. als Schutzpflichten, weitere Verhaltenspflichten, Sorgfaltspflichten, Rücksichtnahmepflichten oder Nebenpflichten bezeichnet.[23] Zur Terminologie der in § 241 Abs. 2 BGB angesprochenen Pflichten nimmt die vorliegende Arbeit für die *Rücksichtnahmepflichten* Stellung, weil die Rücksichtnahmepflichten dem Gesetzeswortlaut am besten entsprechen. Nach dem Wortlaut des § 241 Abs. 2 BGB ist jeder Teil verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers *Rücksicht zu nehmen*. Bezüglich des Wortlauts ist hier also eigentlich eine Pflicht zur Rücksichtnahme geregelt.

Genauso wie im deutschen Recht gibt es für sonstige Verhaltenspflichten im chinesischen Recht wie gezeigt auch keine einheitliche Terminologie. Zum Streben einer einheitlichen Terminologie bezeichnet die vorliegende Arbeit alle sonstigen Verhaltenspflichten im chinesischen Recht auch wie im deutschen Recht als Rücksichtnahmepflichten, obwohl der Begriff der Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Recht selten verwendet wird. Der Begriff der Rücksichtnahmepflicht wird in dieser Arbeit als Oberbegriff sonstiger Verhaltenspflichten angewendet. Darunter fallen die *vorvertraglichen Pflichten* vor dem Wirksamwerden des Vertrags (§§ 42, 43 58 S. 2 VG), die *vertraglichen (nicht leistungsbezogenen) Nebenpflichten* während der Vertragserfüllung (§ 60 Abs. 2 VG) und die *nachvertraglichen Pflichten* nach der Beendung der Vertragserfüllung (§ 92 VG). Bei Ausfüh-

---

tóng fǎ zǒng lùn》, di 248 ye yi xia); *Hou, Guoyue*, Nebenpflichten, S. 236 f. (侯国跃, 《契约附随义务研究》, 第 236 页以下; hóu guó yuè, 《qì yuē fù suí yì wù yán jiū》, di 236 ye yi xia).

23 *Brox/Walker*, Schuldrecht AT, § 2 Rn. 11.

rung der vertraglichen Nebenpflichten aus § 60 Abs. 2 VG sind aber die nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten von leistungsbezogenen Nebenpflichten noch zu unterscheiden, obwohl sich der Gesetzgeber darüber keinen Gedanken gemacht hat.

III. Abgrenzung

1. Abgrenzung zu den Nebenleistungspflichten

Da sich keine extra für die Verletzung von Rücksichtnahmepflichten geltende Norm im VG finden lässt, ergibt sich keine gesetzliche grundlegende Abgrenzung zwischen (Neben-)Leistungs- und Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Vertragsrecht. Zum Untersuchungsziel muss man aber hier dennoch eine wissenschaftliche Abgrenzung zwischen (Neben-)Leistungspflichten und Rücksichtnahmepflichten vornehmen. Der Grund liegt darin, dass durch die Abgrenzung die Leistungspflichten, insbesondere die Nebenleistungspflichten (leistungsbezogene Nebenpflichten) aus dem Untersuchungsbereich entfernt werden können, damit die Untersuchung sich nur auf die nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten besser konzentrieren kann, denn unter den Begriff der Nebenpflichten fällt doch eine verwirrende Fülle von Verhaltenspflichten, die nicht alle zu dem Untersuchungsgegenstand zählen. Die Vornahme der Abgrenzung zwischen Nebenleistungspflichten und Rücksichtnahmepflichten dient also vor allem dem Ausschluss der Nebenleistungspflichten. Ggf. ist sie auch wegen einer wahrscheinlich vorkommenden Rechtsfolgendifferenzierung sinnvoll.

Um diese Abgrenzung im chinesischen Recht vorzunehmen, muss man wieder das deutsche Recht hinzuziehen, da die gesetzliche grundlegende Abgrenzung der Leistungspflichten zu den Rücksichtnahmepflichten im chinesischen Recht nicht existiert. Es fehlt dabei in China also sowohl die Rechtspraxis als auch die durchschlagende Lehre.

Zur Lösung der Abgrenzungsprobleme werden aber im deutschen Recht unterschiedliche Kriterien entwickelt.[24] Nach der Ansicht des Reformgesetzgebers des deutschen Schuldrechts zielen die Leistungspflichten aus § 241 Abs. 1 BGB *regelmäßig* auf eine Veränderung der Güterlage des Gläubigers ab, während die sonstigen Verhaltenspflichten aus § 241 Abs. 2 BGB *nur* die gegenwärtige Güterlage jedes Vertragspartners bewahren sol-

24 Ausführliches siehe *Madaus*, Jura 2004, 289, 290.

len.[25] Das bedeutet, dass die sonstigen Verhaltenspflichten nur dem Integritätsinteresse des anderen Teils dienen. Aber umgekehrt ist nicht jeder Integritätsschaden auf die Verletzung der Rücksichtnahmepflichten zurückzuführen, denn die Verletzung der Leistungspflichten kann auch zum Integritätsschaden führen. Das kann aus dem vom Reformgesetzgeber angewendeten Wortlaut „*regelmäßig*" gut erkannt werden. Als Beispiel sind die Bewachungsverträge zu nennen. Die Verletzung von Rücksichtnahmepflichten kann hingegen sicherlich das Äquivalenzinteresse nicht berühren. Deswegen ist das entscheidende Unterscheidungskriterium nicht, ob das Integritätsinteresse des Verletzten beeinträchtigt wird, sondern die Betroffenheit vom Äquivalenzinteresse.[26] Nach diesem Kriterium sind solche Nebenpflichten die Rücksichtnahmepflichten und § 241 Abs. 2 BGB zuzuordnen, wenn deren Verletzung das Äquivalenzinteresse nicht beeinträchtigt. Mit anderen Worten fallen solche Pflichten nicht in den Untersuchungsbereich der Arbeit, deren Verletzung das Äquivalenzinteresse beeinträchtigt, z. B. die Pflicht zur ordentlichen Verpackung der Kaufsache und die Pflicht zur Aufbewahrung oder Versicherung der Kaufsache.

2. Abgrenzung zu den Sicherheitsgewährleistungspflichten

§ 37 Abs. 1 DHG lautet: „Erfüllen das Verwaltungspersonal von Hotels, Kaufhäusern, Banken, Bahnhöfen, Vergnügungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder die Organisatoren von Massenveranstaltungen ihre Sicherheitsgewährleistungspflichten nicht und wird dadurch ein anderer geschädigt, müssen sie die Haftung aus Delikt übernehmen." § 37 Abs. 2 lautet: „Wird ein anderer infolge der Handlung eines Drittens geschädigt, muss der Dritte die Haftung aus Delikt übernehmen; haben das Verwaltungspersonal oder die Organisatoren ihre Sicherheitsgewährleistungspflichten nicht erfüllt, trifft sie eine entsprechende ergänzende Haftung." Die Pflicht, die der Gesetzgeber in § 37 DHG vorgesehen hat, wird als Sicherheitsgewährleistungspflichten （„安全保障义务", Pinyin: „an quan bao zhang yi wu"） bezeichnet.[27] Die Über-

---

25 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6040, S. 125.

26 Ebenso *Faust*, in: *Huber/Faust*, Schuldrechtsmodernisierung, Kap. 3 Rn. 168; *Madaus*, Jura 2004, 289, 291; *Medicus*, ZfBR 2001, 509, 511.

27 *Cheng, Xiao*, Deliktshaftungsrecht, S. 458 (程啸，《侵权责任法》，第 458 页; chéng xiào,《qīn quán zé rèn fǎ》, di 458 ye); *Zhu, Yan*, AT zum Deliktsrecht S. 332 (朱岩，《侵权责任法通论－总论》，第 332 页; zhū yán,《qīn quán zé rèn fǎ tōng lùn－zǒng lùn》, di 332 ye).

setzung dieses Begriffs ins Deutsche ist allerdings nicht einheitlich. Die Annahme dieser Pflicht ist von den Verkehrssicherungspflichten im deutschen Deliktsrecht stark beeinflusst.[28] Deshalb übersetzen manche sie auch in „Verkehrssicherungspflicht".[29] Aber manche übersetzen sie in „Sicherungsgewährleistungspflicht" bzw. „Verkehrspflicht"[30]. Die vorliegende Doktorarbeit übersetzt diese Pflicht möglichst wörtlich in „Sicherheitsgewährleistungspflicht".[31] Im Vergleich zur Übersetzung der Terminologie ist richtiges Verständnis über den Inhalt und den Umfang der Sicherheitsgewährleistungspflicht viel wichtiger.

Um den Inhalt und Umfang der Sicherheitsgewährleistungspflicht zu verstehen, muss man zuerst auf den Schutzbereich des Deliktsrechts eingehen. § 6 Abs. 1 DHG lautet: „Wer die zivilen Rechte und Interessen eines anderen schuldhaft verletzt, muss er die Haftung aus Delikt übernehmen." Hier wird auf der Basis abstrakter Sorgfaltspflicht eine große Generalklausel für deliktische Verschuldenshaftung angenommen.[32] Der Schutzbereich des chinesischen Deliktsrechts ist nach Gesetzeswortlaut „zivile Rechte und Interessen" und beschränkt sich daher nicht auf absolute Rechte, sondern umfasst auch schutzwürdige Interessen.[33] Durch die Auslegung abstrakter Sorgfaltspflicht können viele Fälle, die im deutschen Recht mittels der Verkehrspflichten [und Rücksichtnahmepflichten] zu lösen sind, im chinesischen Recht von der großen deliktischen Generalklausel (§ 6 Abs. 1 DHG) abgedeckt werden.[34] Der chinesische deliktische Schutzbereich ist breiter als deutsches Deliktsrecht. Entsprechend ist der Anwendungsbereich der Sicherheitsgewährleistungspflicht enger als der der Verkehrspflicht aus dem deutschen Recht.

Bei der Sicherheitsgewährleistungspflicht handelt es sich um deliktische Sorgfaltspflicht des bestimmten Rechtssubjekts zum Schutz der persons-

---

28 Vgl. *Chen, Xianjie*, FLSY 2004 (2), 3, 6 (陈现杰, 《法律适用》 2004 年第 2 期, 第 3, 6 页; chén xiàn jié, 《fǎ lǜ shì yòng》 2004 nián dì 2 qī, di 3, 6 ye).

29 *Zheng/Trempel*, RIW 2010, 510, 525.

30 Den Begriff „Sicherungsgewährleistungspflichten" haben *Bollweg/Doukoff/Jansen* in ihrem Aufsatz benutzt, siehe *Bollweg/Doukoff/Jansen*, ZChinR 2011, 91, 96.

31 Ebenso *Binding*, Gesetz deliktischer Haftung, S. 36.

32 *Zhu, Yan*, AT zum Deliktsrecht S. 337 (朱岩, 《侵权责任法通论－总论》, 第 337 页; zhū yán, 《qīn quán zé rèn fǎ tōng lùn－zǒng lùn》, di 337 ye).

33 Zu schutzwürdigen Interessen ausführlich siehe *Yu, Fei*, FXYJ 2011 (4), 104 ff. (于飞, 《法学研究》 2011 年第 4 期, 第 104 页以下; yú fēi, 《fǎ xué yán jiū》 2011 nián dì 4 qī, di 104 ye yi xia).

34 *Zhu, Yan*, AT zum Deliktsrecht S. 337 (朱岩, 《侵权责任法通论－总论》, 第 337 页; zhū yán, 《qīn quán zé rèn fǎ tōng lùn－zǒng lùn》, di 337 ye).

und vermögensbezogenen Sicherheit anderer Parteien.[35] Der Anwendungsbereich der Sicherheitsgewährleistungspflicht beschränkt sich auf bestimmte Bereiche (z. B. Kaufhäuser, Hotels) und Veranstaltungen (Massenveranstaltung). Die Sicherheitsgewährleistungspflicht hat also nicht alle deutschrechtlichen Verkehrspflichten übernommen. Eine allgemeine Sicherheitsgewährleistungspflicht bzw. Verkehrspflicht nach dem Vorbild der deutschen Rechtsprechung kennt das chinesische Recht bisher nicht.[36] Genau gesagt wird nur die deutsche Sicherungspflicht von der chinesischen Sicherheitsgewährleistungspflicht übernommen. Beim § 37 Abs. 1 DHG handelt es sich um eine selbstständige Anspruchsgrundlage. Die übrige Fürsorgepflicht der deutschen Verkehrspflicht kann der großen deliktischen Generalklausel für Verschuldenshaftung überlassen werden. Deswegen ist der Anwendungsbereich der Sicherheitsgewährleistungspflicht enger als Verkehrspflichten aus dem deutschen Recht.

Im Unterschied zur vertragsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht stellt die Sicherheitsgewährleistungspflicht eine Sorgfaltspflicht im Rahmen des Deliktsrechts, deren Verletzung also zur deliktischen Haftung führt. Hinsichtlich des Verpflichteten liegt auch ein Unterschied vor. Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Adressaten der Sicherheitsgewährleistungspflicht Verwaltungspersonal von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Organisatoren von Massenveranstaltungen. Solche Beschränkung haben hingegen vertragsrechtliche Rücksichtnahmepflichten nicht. Hinsichtlich der Intensität gehen die Rücksichtnahmepflichten beim Vorliegen eines Vertrags über die Sicherheitsgewährleistungspflicht hinaus, denn die erstere basiert auf einer Sonderbeziehung bzw. einem Sondervertrauen.[37] Die Beteiligten verpflichten sich in Rahmen der Rücksichtnahmepflichten also zu einem gesteigerten Schutz der Rechtsgüter des anderen Teils. Aber diese Unterschiede sind zurzeit schon in der Literatur kritisiert worden, weil sie alle oberflächlich Unterschiede sind.[38] Beide Pflichten basieren auf einem bestimmten Vertrauen und zielen auf den Schutz des Integritätsinteresses

---

35 *Cheng, Xiao*, Deliktshaftungsrecht, S. 458 (程啸, 《侵权责任法》, 第 458 页; chéng xiào, 《qīn quán zé rèn fǎ》, di 458 ye).

36 *Binding*, Gesetz deliktischer Haftung, S. 36.

37 Vgl. *Zhang, Jiayong*, HQFLPL 2012 (6), 58, 60 f. (张家勇, 《环球法律评论》 2012 年第 6 期, 第 58, 60 页以下; zhāng jiā yǒng, 《huán qiú fǎ lǜ píng lùn》 2012 nián dì 6 qī, di 58, 60 ye yi xia).

38 *Chi, Weiming*, QHFX 2015 (6), 79, 88 (郗伟明, 《清华法学》 2015 年第 6 期, 第 79, 88 页; chī wěi míng, 《qīng huá fǎ xué》 2015 nián dì 6 qī, di 79, 88 ye).